



Brüssel, den 22. Februar 2019
(OR. en, de)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0128(COD)

6543/19
ADD 1

CODEC 462
TRANS 117

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (Neufassung) (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärung

Erklärung Deutschlands

Deutschland unterstützt die Ziele der Richtlinie und geht davon aus, dass die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Möglichkeiten zur Differenzierung der Vergütung von nationalen Mautsystembetreibern und EETS-Anbietern die Berücksichtigung der besonderen Stellung und Aufgaben des nationalen Mautsystembetreibers ermöglichen. Die Richtlinie darf nicht zu einer Verteuerung nationaler Mautsysteme und zu einem Eingriff in das wettbewerbliche Verfahren zur Auswahl nationaler Mautbetreiber führen.

Deutschland betont darüber hinaus, dass die Ausweitung der Bestimmungen dieser Richtlinie zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung auf Umweltzonen, verkehrsberuhigte Zonen und andere städtische Bereiche mit eingeschränkten Zufahrtsrechten, wie in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c vorgesehen, nicht Bestandteil dieser Richtlinie sein sollte. Bei Verstößen gegen Zugangsregelungen zu bestimmten Zonen handelt es sich um Verstöße gegen Verkehrsregeln. Anders als bei der Nichtentrichtung der Maut betrifft die Durchsetzung dort die Sanktionierung von Verstößen gegen Verkehrsregeln. Erleichterungen der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Sanktionen im Bereich des Straßenverkehrs sind aber Gegenstand der Richtlinie (EU) 2015/413 und müssten darin geregelt werden.
